

"Online-Versammlungen sind mit einer entspr satzgsr Grdl od bei Zustimmung aller Mitgl (II analog) zul (s Erdmann MMR 00, 526)." -- Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl., 2007, § 32 Rdn. 1

"Das BGB stellt es den Mitgliedern in § 40 BGB frei, von den in § 32 Abs. 1 und 2 BGB vorgesehenen gesetzlichen Möglichkeiten, die Angelegenheiten des Vereins zu regeln, abzuweichen. Auch ist die schriftliche Beschlussfassung nicht ausgeschlossen, sondern kann zu Regelverfahren erhoben werden (vgl. §§ 40, 41 BGB). Deshalb wird man die Zulässigkeit einer solchen [Online]-Versammlung bejahen können (so auch Erdmann a.a.O.; Palandt/Heinrichs, § 32 Rdn. 1 a. E. [analog § 32 Abs. 2 BGB])." -- Burhoff, Vereinsrecht, 6. Aufl, 2006, RN 154

"Bei entsprechender Grundlage in der Satzung oder Zustimmung aller Mitglieder sind auch Online-Versammlungen möglich. Zweckmäßig ist es in solchen Fällen allerdings, daß die Satzung das gesamte Verfahren genau regelt..." -- Sauter/Waldner, Eingetragener Verein, 18. Auflage, 2006, RN 210.

Auch Fleck DNotZ 2008, 245